

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00006

vom 4. April 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2012.00006

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00006 du 4 avril 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00006 del 4 aprile 2013

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1952, bezog seit dem 1. August 2011 eine ordentliche Witwenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV; Urk. 7/7 S. 7) und hatte sich bereits am

E. 1.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) haben Personen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs, wenn sie die Voraussetzungen nach den Art. 4-6 ELG erfüllen. Dabei entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

E. 1.2

(intern: übernommen aus ZL.10.102) Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG berechnet.

Als Einkommen anzurechnen sind unter anderem Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG) und - bei alleinstehenden Altersrentnerinnen und Altersrentnern - ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es Fr. 37'500.-- übersteigt (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG).

Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht oder ihre Rechte nicht durchsetzt, oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen oder zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (BGE 121 V 205 E. 4a, 117 V 289 E. 2a, AHI 2003 S. 221 E. 1a, je mit Hinweisen).

E. 1.3

Für die Annahme einer Verzichtshandlung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG ist nicht erforderlich, dass beim Verzicht der Gedanke an Ergänzungsleistungen tatsächlich eine Rolle gespielt hat (BGE 131 V 335 E. 4.4). Es ist also nicht wesentlich, dass sich die versicherte Person über die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen ihres Tuns im Klaren war. Eine Verzichtshandlung setzt indes voraus, dass die Vermögensverminderung mit Wissen und Willen der versicherten Person geschehen ist. Dabei ist nur, aber immerhin erforderlich, dass die versicherte Person hinsichtlich der Vermögensverminderung an sich urteilsfähig war, nicht aber, dass sie von der möglichen ergänzungsleistungsrechtlichen

Qualifikation als Verzichtshandlung wusste und eine solche in Kauf nahm (Urteil des Bundesgerichts 9C_934/2009 vom 28. April 2010 E. 5.1).

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte am 28. Januar 2012 Beschwerde mit dem sinnge mässen Antrag, der angefochtene Einspracheentscheid

sei aufzu heben und der Betrag in der Höhe von Fr. 195'000. -- sei nicht als Vermögen s verzicht anzu rechnen (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 29. Februar 2012 beantragte die Durchführungsstelle sinngemäss die Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was der Beschwerdeführerin am 5. März 2012 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Einspracheentscheid vom 30. Dezember 2011 davon aus, dass die Beschwerdeführerin und ihr damals noch lebender Ehemann am 16. Mai 2011 einen Verkauf ihrer Eigentumswoh nung an ihre Tochter zu einem Preis von Fr. 285'000. -- beurkunde n

liessen .

Die Kaufpreistilgung sei

gemäss Vertrag einerseits durch die Übernahme der Kapi talschuld laut Namensschuldbrief von Fr. 235'000.--, andererseits durch die Ge währung eines Darlehens von je Fr. 15'650. -- von der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann erfolgt . Zudem seien Fr. 18'700. — verrechnet worden , welche die erwerbende Tochter bereits an die veräussernden Eltern zur Deckung deren Le bensunterhaltskosten geleistet habe . Die Beschwerdeführerin sei in der verkauf ten Wohnung geblieben und habe mit der Tochter einen Mietvertrag über eine monatliche Miete in der Höhe von Fr. 1'200.-- abgeschlossen. Gemäss Steuer amt A.____ betrage der Steuerwert der Wohnung Fr. 335'000.--. Der Steuerwert eines Grundstückes entspreche in der Regel nicht dem effektiven Wert, welchen das Grundstück auf dem freien Markt bei einem Verkauf erzielen könne. Zur Berechnung des Verkehrswertes werde von der Annahme aus gegangen , dass der Steuerwert 70 % des Verkehrswertes darstelle. Wenn der Verkehrswert des Grundstückes demnach Fr. 480'000. -- betrage und die Wohnung für Fr. 285'000.-- verkauft worden sei, resultiere ein Verzicht in der Höhe von Fr. 195'000.--. Hinzu komme noch der Verzicht auf die beiden Darlehen von zusammen Fr. 31' 300.--. Auf der nachträglich eingereic hten Steuererklärung 2011 werde per Todestag des Ehemannes zudem ein Vermögen von noch Fr. 35'348. -- ausgewiesen (Urk. 2) .

E. 2.2

Dem hielt die Beschwerdeführe rin entgegen, angesichts der dringlichen Notlage, der tiefen P reise auf dem Markt für Wohneigentum und der Zukunftsperspektive sei die Wohnung nicht unter Wert verkauft worden, weshalb von einem Vermö gensverzicht nicht die Rede sein könne. Sie sei zudem mit der Tochter überein gekommen,

die Mietforderung mit der Darlehensforderung zu verrechnen. Bis heute seien so Fr. 9'900.-- des Darlehens von ihrer Tochter getilgt worden. Es sei ausserdem zu bemerken, dass ihr verstorbener Ehemann und sie der Tochter je ein Darlehen in der Höhe von Fr. 25'000. -- gewährt h ä tt en. Auch seien grundsätzlich aktuelle Za hlen zur Berechnung hinzuzuziehen und nicht diejeni gen aus der Steuererklärung 2009 zu verwenden .

E. 2.3

Strittig und im vorliegenden Verfahren zu überprüfen sind, ob die Liegenschaft der Tochter gegen eine adäquate Gegenleistung

veräussert wurde sowie die übrigen beanstandeten Positionen der EL-Berechnung.

E. 3.1

In den Akten befinden sich die Mietverträge zwischen der Beschwerdeführerin, deren Ehemann und der Tochter, woraus hervorgeht, dass eine monatliche Miete in der Höhe von Fr. 1'800.-- (Urk. 3/5), und nach dem Tod des Ehemannes in der Höhe von Fr. 1'200.-- (Urk. 3/6) vereinbart wurde. Die ebenfalls sich in den Akten befindenden Quittungen (Urk. 3/7) bestätigen zudem die monatlichen Zahlungen der Beschwerdeführerin in der Höhe von jeweils Fr. 1'200.-- ab Juli 2011.

E. 3.2

Die sich in der Liegenschaft in A.____ befindende 3 1/2-Zimmer-Wohnung, welche im hälftigen Miteigentum der Beschwerdeführerin und ihres verstorbenen Ehemannes stand, wurde am 16. Mai 2011 an die Tochter der Beschwerdeführerin übertragen. Aus dem aktenkundigen Kaufvertrag (Urk. 3/2 = 7/7a) geht hervor, dass der vereinbarte Kaufpreis in der Höhe von Fr. 285'000.-- einerseits mit der Übernahme der Kapitalschuld

laut Namensschuldbrief in der Höhe von Fr. 235'000.--, anderseits mit der Verrechnung von Fr. 18'700.-- von bereits durch die Tochter an die Beschwerdeführerin und deren Ehemann geleistete Zahlungen an die Lebenshaltungskosten, sowie durch Gewährung je eines Darlehens in der Höhe von je Fr. 15'650.-- seitens der Beschwerdeführerin sowie deren Ehemann an die Tochter getilgt wurde. Zudem wurde in Bezug auf die Darlehen festgehalten, dass die Tochter sowohl der Beschwerdeführerin als auch deren Ehemann je einen Betrag in der Höhe von Fr. 25'000.-- schulde (S.

E. 3.3

Den sich in den Akten befindenden Quittungen (Urk. 3/8-3/9) ist zu entnehmen, dass die Tochter der Beschwerdeführerin und deren Ehemann am

E. 8

f.) .

Zu bemerken gilt ausserdem, dass entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin die Übernahme der Bankschulden in Höhe von Fr. 235'000.-- durch die Tochter belegt ist (vgl. Urk. 3/10).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.